

Amtsverwaltung Gransee

Gransee, den 28.10.2019  
 Beschlussvorlage Nr. 29/11/19

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2019

Eingereicht vom: Amt Gransee und Gemeinden

Gegenstand: Satzung über die Einzelheiten der förmlichen  
 Einwohnerbeteiligung in der Stadt Gransee  
 (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Grundlagen: §§ 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9  
 Kommunalverfassung Land  
 Brandenburg i.V.m. § 4 Absatz 3  
 Hauptsatzung der Stadt Gransee

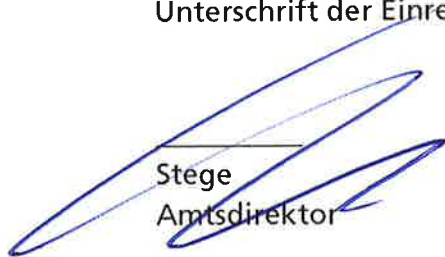
zu ändernde Beschlüsse/  
 aufzuhebende Beschlüsse: keine

Vorlage wurde beraten/  
 abgestimmt mit: Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss

Form der Veröffentlichung: Amtsblatt

Verteiler: Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Unterschrift der Einreicher:



Stege  
 Amtsdirektor



Rupnow  
 Abteilungsleiter

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder  
 der Stadtverordnetenversammlung .....

davon anwesend: .....

Ja-Stimmen: .....

Nein-Stimmen: .....

Stimmenthaltungen: .....

Stege  
 Amtsdirektor

Siegel

Gruschinske  
 Vorsitzender der  
 Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 29/11/19

zur Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2019

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Gransee  
(Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gransee beschließt in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die in der Anlage beigefügte Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Gransee – (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Anlage: Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Gransee (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Gransee, den

Stege  
Amtdirektor

Gruschinske  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Anlage zum Beschluss Nr. 29/11/19

## Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Gransee (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Auf der Grundlage der §§ 13 Satz 3 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gransee vom 30.03.2019, zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom (Datum der Ausfertigung) hat die Stadtverordnetenversammlung Gransee in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Gransee (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen.

### § 1 Anwendungsbereich

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Gransee vom (Datum der Ausfertigung) aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

### § 2 Einwohnerfragestunde

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen, sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.
- (4) Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (5) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, wird diese Frage schriftlich beantwortet.
- (6) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (7) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen.

### § 3 Einwohnernachfragen

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen, sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnernachfragen sollen 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.
- (4) Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (5) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, wird diese Frage schriftlich beantwortet.
- (6) Die Einwohnernachfragen dienen nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (7) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen.

### § 4 Einwohnerantrag

- 1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Stadt berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- 2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. Auf dem Einwohnerantrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- 3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- 4) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.
- 5) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- 6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Zugangs des Einwohnerantrags bei der Amtsverwaltung erfüllt sein. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.

Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.

- 7) Über einen zulässigen Einwohnerantrag hat die Stadtverordnetenversammlung spätestens in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Vertrauensperson des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erläutern.

## § 5

### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, kann die Bürgerschaft der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Amtswahlleiter eingereicht werden; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Absatz 3 zuzüglich des Zeitraums der Übermittlung der Kostenschätzung ab Anzeige des Bürgerbegehrens eingereicht werden. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung enthalten. Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein. Auf dem Bürgerbegehren sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut der Frage einschließlich der von der Verwaltung mitgeteilten Kostenschätzung enthalten; § 81 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ungültig sind insbesondere Eintragungen,
- a) die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach Satz 7 entsprechen,
  - b) die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Bürgerbegehrens bei dem Amtswahlleiter geleistet worden sind oder
  - c) die im Falle des Satzes 3 bereits vor einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses geleistet worden sind.

§ 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 und Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

- (2) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die nach § 110 Absatz 1 und 2 zuständige Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich. § 81 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern der Stadt zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Stadtorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Stadtverordnetenversammlung

oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

- (1) Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
  - (2) Fragen der inneren Organisation der Amtsverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung,
  - (3) die Rechtsverhältnisse der Stadtverordneten, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Stadtbediensteten,
  - (4) die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
  - (5) Stadtabgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Stadt,
  - (6) die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie des Gesamtabschlusses,
  - (7) Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,
  - (8) Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
  - (9) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.
- (4) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Ist das nach Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Quorum nicht erreicht worden, hat die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zustande kommen kann, geändert werden.
- (6) Soweit in diesem Gesetz oder in der Hauptsatzung der Stadt nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

## § 6

### Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den ehrenamtlichen Bürgermeister zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

## § 7 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung allgemein bedeutsamer Gemeindeangelegenheiten mit den Bürgern werden Einwohnerversammlungen durchgeführt. Einwohnerversammlungen können auch nur für Ortsteile, Teile der Stadt und mit betroffenen Einwohnern einberufen werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Versammlung ein.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. für Ortsbeiräte, wenn nur für Ortsteile einberufen wird.
- (4) Der ehrenamtliche Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.
- (5) Alle Personen die in der Stadt, im Ortsteil oder im betroffenen Stadtgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (6) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit, die die Stadt betrifft und über die sie eine Entscheidungsbefugnis hat, bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren.
- (7) Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein. In Angelegenheiten, die ausschließlich nur einen Ortsteil betreffen, muss der Antrag von mindesten 5 vom Hundert der Einwohner des betreffenden Ortsteils, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.
- (8) Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz entsprechend. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrages enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (9) Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.

## § 8 Einwohnerbefragungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile (Ortsteile) beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und nach § 19 Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Gransee bekanntgemacht.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung des Ergebnisses obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten.
- (6) Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 3, Ziffer 1-9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung.
- (7) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nach Ablauf des Befragungszeitraumes entsprechend den Regelungen der der Hauptsatzung der Stadt Gransee öffentlich bekannt zu machen und auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend.

## § 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührten Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen werden über die offene Jugendarbeit des Amtes Gransee und Gemeinden unter Einbeziehung der Schulen, Horte und Jugendeinrichtungen im Amt sicher gestellt und organisiert.
- (3) Ergebnisse der Treffen der Kinder- und Jugendeinrichtungen (Schulen, Horte und Jugendeinrichtungen) des Amtes sind schriftlich festzuhalten und der Amtsverwaltung zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Weiterhin wird den Mitarbeiterinnen und



Mitarbeitern der offenen Jugendarbeit Gelegenheit gegeben, die Anliegen vor der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.

- (4) In Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt die Beteiligung über die offene Jugendarbeit des Amtes mit den in Absatz 2 genannten Einrichtungen des Amtes. Das Ergebnis der Beteiligung ist nach Absatz 3 schriftlich festzuhalten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Gransee (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gransee, den

Stege  
Amtdirektor